
Besuchskonzept Stand 27.04.2022 im Rahmen der Corona-Pandemie – Wahrnehmung des Hausrechts

Die COVID-19 Pandemie und ihre Auswirkungen stellt die gesamte Gesellschaft vor Herausforderungen. Insbesondere die Kontaktbeschränkungen und weitreichenden Hygienemaßnahmen stellen eine zunehmende Belastung für alle Personen, so auch Beschäftigte und Bewohner dar. Es gilt eine angemessene Balance zwischen berechtigten Schutzinteresse zugunsten vulnerabler Gruppen einerseits und einem sozialen Miteinander, welches andererseits das psychosoziale Wohlergehen fördert, zu finden.

Die Entscheidung über notwendige Schutzmaßnahmen, sofern sie nicht behördlich angeordnet sind, werden auf Grundlage einrichtungsspezifischer Risikoeinschätzungen getroffen. In Zweifelsfällen werden die Vorkehrungen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt. Verantwortlich für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist die Einrichtungsleitung. Sie ist damit befugt, im Rahmen des Hausrechtes diese Verantwortung ggf. durch Verschärfung der nachstehenden Maßnahmen nachzukommen.

1. Isolationsgefühl vorbeugen

Um einem Isolationsgefühl von Bewohnern vorzubeugen, unternehmen die Mitarbeitenden des Betreuungsteams vermehrt Spaziergänge mit mobilisierbaren Bewohnern. Mobile Bewohner werden motiviert, sich selbst innerhalb des Außenbereichs der Anlage häufig zu bewegen. Darüber hinaus ist das Betreuungsteam aktiv in der Ansprache der Sinne der Bewohner z.B. durch das Einbinden von Eindrücken aus der Natur/ Saison und individuellen Kulturangeboten. Die Stimmung innerhalb der Einrichtung und insbesondere in den Wohnbereichen & Bewohnerzimmern wird durch individuelle Maßnahmen positiv beeinflusst z. Bsp. durch visuelle Anreize wie Pflanzen/ Blumen, Mobiles, saisonale Fenstergestaltung & Deko. Bewohner werden bei dem Ausleben sozialer Kontakte über Telekommunikation unterstützt, beispielsweise Videotelefonie, Sprachnachrichten oder Bildern. Angehörigen wird empfohlen, mobile Endgeräte für ihre Bewohner bereit zu stellen. Ist das nicht möglich, können Angehörige Kontakt zu einem Laptop der Einrichtungsleitung aufbauen. Nach jedem Gebrauch wird das entsprechende Gerät desinfiziert.

2. Besuche ermöglichen

2.1 Im Innenbereich

Besuche im Haus reduzieren durch alternative Angebote

Da eine hohe Übertragungswahrscheinlichkeit von COVID-19 in geschlossenen Räumen erfolgt, sollten Besuche im Haus nur zur Abholung/Bringen von Bewohner bzw. bei schlechtem Wetter im Bewohnerzimmer erfolgen.

Der Besuch in unserer Einrichtung ist jederzeit & unbegrenzt mit Testung möglich.

Besucher/ Angehörige/ externe Mitarbeiter werden gebeten mit der zuständigen Fachkraft nach Möglichkeit **vorab** einen Termin zu vereinbaren.

Wünschenswert ist die Personenanzahl auf 2 (auch nicht Bevollmächtigte) zu begrenzen. Bewohner, wie auch Begleitpersonen, werden unterwiesen, die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m;
- **generelles** Tragen von FFP2-Masken/ vergleichbaren Standard KN95/N95 für Besucher
- Einhalten der Husten-und Niesetikette; Berührungen des eigenen Gesichts vermeiden
- Hände waschen / desinfizieren vor und nach dem Treffen mit Bewohner
- ggf. während des Besuchs die Zimmerlüftung

2.1.1 Ablauf bei Besuch mit Testung:

Beim Besuch melden sich diese als erstes an der Eingangstür.

Die Testung erfolgt nach dem aktuellen Testkonzept. Die Testung Aller erfolgt derzeit nur im Pflegebereich 1 (Zugang über Außenanlage – Seiteneingang Nähe Mülltonnen). Testdauer 15 Minuten – **bitte einplanen!**

Nach einem negativen Testergebnis begibt sich der Besucher auf direktem Weg zum Bewohnerzimmer und hält sich nicht in den Flur- oder Aufenthaltsbereichen der Einrichtung auf bzw. meidet den Kontakt zu anderen Bewohnern. Für den Besuch durch jüngere Kinder sind alternative Besuchsmöglichkeiten (mit Abstand im Freien, am Fenster u.ä.) zu nutzen, da eine Testung i.d.R. erst ab dem vollendeten 6.Lebensjahr erfolgt und Kinder bis zu diesem Alter von der Maskenpflicht befreit sind.

Testmöglichkeiten unsererseits sind pro Bewohner 2x wöchentlich möglich:

1. Montag – Sonntag 10:00 – 11:30 Uhr & 14:00 – 16:00 Uhr
nach **telefonischer Terminabsprache** mit dem entsprechenden Pflegebereich
Pflegebereich 1 – 0351/ 65608132
Pflegebereich 2 – 0351/65608133

Ausnahme Eingewöhnung & Sterbephase: täglich möglich nach individueller Absprache und neg. Testung

2.1.2 Ablauf bei Besuch mit vorhandenem Testnachweis

Ein für den erforderlichen **Nachweis maximal 24 Stunden** (tagesaktuell) vorab durchgeführter Test muss durch einen Leistungserbringer nach der Coronavirus-Testverordnung ausgeführt oder überwacht worden sein. Das sind Testzentren oder Stellen, die beispielsweise zur Durchführung der kostenlosen Bürgertestung beauftragt wurden, oder Arztpraxen. Weiterhin können Testnachweise aus der beaufsichtigten betrieblichen Testung anerkannt werden. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Bei geimpftem oder genesenem medizinischen Personal, das die Pflegebedürftigen zu Behandlungszwecken aufsucht, kann die Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen.

Quelle: Informationsblatt zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen stationärer Pflegeeinrichtungen Stand: 28. Januar 2022 (SMS)

Bei Besuch ist das Personal dafür zuständig, die **Testnachweise zu prüfen** und die Besucher auf Hygienemaßnahmen hinzuweisen.

Nach Vorlage eines negativen Testergebnisses begibt sich der Besucher auf direktem Weg zum Bewohnerzimmer und hält sich nicht in den Flur- oder Aufenthaltsbereichen der Einrichtung auf bzw. meidet den Kontakt zu anderen Bewohnern.

Trotz des erhöhten organisatorischen/ personellen Aufwands, können Besuche für jeden Bewohner gewährleistet werden. Besucher mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten müssen der Einrichtung und den Bewohnern fernbleiben!

Besucher von immobilen Bewohnern, sowie in der Sterbebegleitung bzw. zur Abschiednahme, werden im Vorfeld mit der Wohnbereichsleitung/stellvertretenden Fachkraft vereinbart. In Doppelzimmern ist sicherzustellen, dass nur die besuchte Person anwesend ist oder aber zusätzliche Schutzbarrieren vor dem anderen Bett aufgebaut werden (flexible Trennwand).

Während des Besuchs ist idealerweise das Fenster geöffnet. Bei ungünstiger Wetterlage oder aufgrund gesundheitlicher Risiken des Bewohners bleibt das Fenster geschlossen. Nach dem Besuch wird stoßgelüftet und alle Flächen mit häufigem Kontakt desinfiziert.

Ein Kontakt zu anderen Bewohnern ist zu vermeiden.

Um den Bedarf an Besuchen im Haus zu reduzieren werden die in Punkt 1 aufgezählten digitalen Aspekte umgesetzt. Darüber hinaus werden auch weitere Kontakte, beispielsweise zu Ärztinnen und Ärzten, wenn möglich, vorab telefonisch durchgeführt.

Bei schönem Wetter können Gruppenangebote hausübergreifend im Freien unter Beachtung von Mindestabständen durchgeführt werden, insbesondere Hofkonzerte und Mobilisationsangebote.

Besucher mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten müssen der Einrichtung und den Bewohnern fernbleiben!

Nach dem Besuch werden möglicherweise berührte Flächen wie Tischkanten, Stuhllehnen, Türklinken desinfiziert.

[2.2 Verlassen des Pflegeheimbereiches/ des Einrichtungsgeländes durch Bewohner](#)

2.2.1 Spaziergang

Bewohner dürfen die Einrichtung für Spaziergänge, unabhängig von Besuchen im Innenbereich, verlassen und dabei auch Kontakte unter Beachtung der geltenden Corona-Schutz-Verordnung haben.

Für Besuche im Außenbereich gelten ansonsten die gleichen Vorschriften, wie im Punkt 2.1 beschrieben. Sie dürfen ebenfalls geschlossene Räume betreten (Bsp. für Arztbesuche, zum Einkaufen). Der Bewohner erhält für die gesamte Dauer des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung eine dicht anliegenden Mund-Nasen-Schutz, optional eine FFP2-Maske oder vergleichbare Standard KN95/N95.

Bewohner, wie auch Begleitpersonen, werden unterwiesen, die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten:

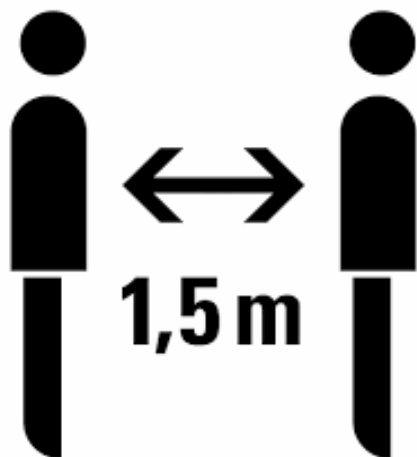
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m;
- **generelles** Tragen von FFP2-Masken/ vergleichbaren Standard KN95/N95
- Einhalten der Husten-und Niesetikette; Berührungen des eigenen Gesichts vermeiden
- Hände waschen / desinfizieren vor und nach dem Treffen mit Bewohner

Bewohner, die die Einrichtung zum Spaziergehen verlassen, sollen sich nach Rückkehr die Hände gründlich mit Seife waschen oder desinfizieren. Das Pflegeteam unterstützt ggf. bei der sorgsamem Durchführung dieser Maßnahme.

2.2.2 Verlassen der Einrichtung

Die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sind bei mehrtägigen Besuchsaufhalten in anderen Haushalten am Tag der Rückkehr (bei eintägigem Aufenthalt am übernächsten Tag) mittels PoC-Antigenschnelltest zu testen.

Ansprechpartner vor Ort: **diensthabende Fachkraft des Pflegebereiches**



**Hände
desinfizieren**

**Der Aufenthalt in
Gemeinschaftsräumen
ist untersagt**

